

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“ und „Premium plus“

Besondere Vereinbarungen

1. Versicherte Sachen Paket „Premium“

zu § 1 ABMG 2011

Abweichend von § 1 ABMG 2011 sind alle Fahrräder und/oder E-Bikes aller Marken, sowie etwaige fest mit dem Rad verbundene Fahrradanhänger, die über die Firma Glinicke Leasing GmbH verleast und über Bike-Leasing an Leasingnehmer mit Sitz in Deutschland vertrieben werden, versichert, bis zu einem Händlerverkaufswerteinschließlich den zum Fahrrad und/oder E-Bike gehörenden Sicherheitsschlössern und Zubehörteilen von bis zu 15.000 Euro. Höhere Gesamtwerte können auf Anfrage im Einzelfall mitversichert werden. Versichert werden können Fahrräder und/oder E-Bikes, die sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und bei Abschluss dieser Versicherung nicht älter als ein Jahr ab Kaufdatum sind. Je Nutzer dürfen maximal zwei Fahrräder/E-Bikes versichert werden.

Mit Bezug auf § 1 Nr. 2 ist auch nachfolgend genanntes Fahrrad- und/oder E-Bike-Zubehör versichert - sofern und solange mit dem Fahrrad und/oder E-Bike fest verbunden:

- Gepäckträger
- Gepäckträgertasche
- Faltschloss
- Smartphonehalter/Displayhalter

Das zuvor genannte Zubehör ist bis zu 100 Euro über die jeweilige Versicherungssumme hinaus, mitversichert.

2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

zu § 2 ABMG 2011

Abweichend von § 2 Nr. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für:

- Brand, Blitzschlag, Explosion
- (Teile-)Diebstahl
- Einbruchdiebstahl
- Raub
- Reparaturkosten bei Vandalismus
- Kosten von Reparaturen aller Art, wie zum Beispiel durch Unfall, Sturz, fahrlässige unsachgemäße Handhabung, Elektronikschäden, Akku-Defekte oder Produktions-, Konstruktions- und Materialfehler. Ausgenommen sind Verschleißreparaturen jeglicher Art.

Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gelten subsidiär zu anderen Verträgen, über die eine Entschädigung erlangt werden kann, versichert.

Bei unklaren Situationen stellt der Leasingnehmer/Nutzer seine anderweitig bestehenden Forderungen. Sollte der Schaden von dort nicht innerhalb von 6 Wochen reguliert werden, leistet der Versicherer unter Abtretung der Ansprüche - soweit es sich um einen versicherten Schaden handelt - vor.

Nicht versichert gelten Schäden durch Teilnahme an Wettkämpfen oder Sportveranstaltungen im Privat-, Hobby- oder Amateurbereich.

Nicht versichert sind:

- Lackschäden/Schrammen
- Schäden an Reifen und Bremsbelägen
- Abhandenkommen nicht fest verbundener Teile (z. B. Tachos, Gepäcktaschen)

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“ und „Premium plus“

- Abhandenkommen durch fehlende Diebstahlsicherung
- Verlieren/Stehenlassendes Zweirades
- Schäden für die der Hersteller, Fachhändler oder Verkäufer zu haften hat

3. Grobe Fahrlässigkeit

zu § 2 ABMG 2011

Mit Bezug auf § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABMG 2011 kann der Versicherer bei Schäden durch grobe Fahrlässigkeit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen - die Kürzung der Leistung des Versicherers ist für diese Fälle auf maximal 50 % begrenzt.

4. Hersteller und Lieferanten

zu § 2 ABMG 2011

Mit Bezug auf ABMG § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die die Firma Glinicke Leasing GmbH als Hersteller oder Lieferant gegenüber seinem Vertragspartner einzutreten hat oder, ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden, einzutreten hätte.

5. Versicherungsort

zu § 4 ABMG 2011

Es gilt weltweiter Versicherungsschutz vereinbart.

6. Versicherungssumme

zu § 5 ABMG 2011

Abweichend zu § 5 Nr. 1 ABMG 2011 gilt als Versicherungssumme der im Leasingvertrag genannte Kaufpreis.

7. Neuwertentschädigung; Zeitwertermittlung

zu § 7 ABMG 2011

1. Abweichend von § 7 Nr. 3 ABMG 2011 wird der Wiederbeschaffungspreis eines gleichartigen neuen Geräts abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt, wenn der Totalschaden innerhalb von einem Jahr nach Übergabe an den Leasingnehmer bzw. bei gebrauchten Geräten ein Jahr nach Inbetriebnahme, eintritt.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert (§ 7 Nr. 1 Abs. 4 ABMG 2011) übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfallssichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten Sachen verwenden wird. Andernfalls wird der Zeitwert abzüglich des Werts des Altmaterials entschädigt.

2. Die Abschreibung zur Ermittlung des Zeitwerts beträgt:

- 20 % ab dem zweiten Betriebsjahr
- 40 % ab dem dritten Betriebsjahr
- 50 % ab dem vierten Betriebsjahr
- 60 % ab dem fünften Betriebsjahr

3. Schäden an Akkus

Abweichend von § 7 ABMG 2011 wird bei ersatzpflichtigen Schäden an Akkus ab dem zweiten Betriebsjahr ein Abzug neu für alt von 20 % je Betriebsjahr vorgenommen.

§2 Nr. 2 ABMG 2011 (Schäden an elektronischen Bauelementen) bleibt hiervon unberührt.

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“ und „Premium plus“

8. Differenzentschädigung im Totalschadensfall (GAP-Deckung)

zu § 7 ABMG 2011

Für die ersten 7 Monate Laufzeit des jeweiligen Leasingvertrages gilt vereinbart:

Ist im Totalschadensfall die Entschädigung auf den Zeitwert begrenzt, gilt abweichend von § 7 ABMG 2011 folgende Regelung:

Ersetzt wird der Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles, mindestens die Restschuld aus einem bestehenden Kredit-/Leasingvertrag zur Finanzierung der versicherten Sache.

Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Versicherungsfalles fällig gewesene, nicht bezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Grenze der Entschädigung ist die Versicherungssumme gem. Ziffer 6 zuzüglich folgender GAP-Entschädigung:

Nach 1 Monatsrate = 25,14 %
Nach 2 Monatsraten = 19,02 %
Nach 3 Monatsraten = 15,88 %
Nach 4 Monatsraten = 12,72 %
Nach 5 Monatsraten = 9,55 %
Nach 6 Monatsraten = 6,38 %
Nach 7 Monatsraten = 3,20 %

9. Selbstbeteiligung

zu § 7 Nr. 8 ABMG 2011

Es gilt keine Selbstbeteiligung vereinbart.

10. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers vor Eintritt des Versicherungsfalles

zu § 19 Nr. 1 ABMG 2011

Ergänzend zu § 19 ABMG 2011 ist das Fahrrad bzw. das E-Bike zum Schutz gegen Diebstahl, mit einem qualitativ hochwertigen Markenschloss mit seinem Rahmen so an einem fest verankerten Gegenstand (z. B. Laternenmast, Verkehrsschild, Fahrradständer) festzuschließen, dass eine einfache Entwendung nicht möglich ist.

Vorstehende Regelung gilt nicht, solange das Fahrrad oder E-Bike sich unter Aufsicht befindet oder in einem allseitig um- und verschlossenen Raum (nicht gemeint sind öffentlich zugängliche Räume oder Gemeinschaftsenstände) abgestellt wird.

Die vorgenannten Obliegenheiten gelten auch für Fahrradanhänger, sofern sie nicht fest mit dem Fahrrad verbunden oder angeschlossen sind.

Der Kaufpreis des Schlosses muss mindestens 48,00 Euro betragen (UVP) oder der Schlossempfehlungsliste entsprechen. Wir empfehlen die Verwendung eines vom ADFC empfohlenen und gegen Kälte(-spray) geschützten Schlosses. Bei vom Nutzer selbst angeschafften Schlössern wird neben dem v. g. Kaufpreis außerdem ein Alter bei Anschaffung des Rades von maximal 12 Monaten vorausgesetzt.

Der Versicherungsnehmer/Nutzer ist verpflichtet, den Anschaffungsbeleg der etwaigen versicherten festmontierten Anbauteile sowie des Schlosses für die Dauer des Versicherungsverhältnisses aufzubewahren und im Schadenfall vorzulegen.

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“ und „Premium plus“

11. Obliegenheiten des Leasingnehmers/Nutzers nach Eintritt des Versicherungsfalls zu § 19 Nr. 2 ABMG 2011

1. Im Falle von Brand, Blitzschlag, Explosion, (Teile-)Diebstahl, Raub, Vandalismus (Schadenaufwand > 100 Euro) oder Einbruchdiebstahl ist der Schaden innerhalb von 5 Werktagen bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat die Pflicht, den Versicherer bei der Polizei im Schadenprotokoll anzugeben.

2. Reparaturen sind durch den Verkäufer bzw. entsprechende Fachhändler durchzuführen.

12. Mobilitätsgarantie

Versichert gilt auch der Transport von fahrtüchtigen Fahrrädern, E-Bikes, Gepäck und Anhängern bis zur nächsten Werkstatt, zum Zielort oder nach Hause mit bis zu 150,00 Euro (keine Ersatzteile) je Versicherungsfall.

Bei selbstorganisiertem Transport beträgt die Übernahme maximal 50,00 Euro zusätzlich zu den Reparaturkosten.

Abweichend zu Ziffer 5. ist der Geltungsbereich für die Mobilitätsgarantie auf Europa begrenzt.

13. Maklerklausel

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler Iragon Group ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

14. Versicherungskarte

Der Makler Iragon Group fertigt für jeden Leasing-Kunden je Fahrrad/E-Bike eine Versicherungskarte, die im Schadenfall in Kopie vorzulegen ist.

15. Verschleißpaket „Premium plus“

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Verschleißschäden an Bremsbelägen, Bremsscheiben, Bremsen bei Felgenbremsen, Ketten, Zahnkränzen, Kassetten, Reifen, Akkundefekt, Stoßdämpfern.

Versichert gilt auch der Getriebnaben-Service(Ölwechsel). In diesen Fällen sind auch die Schmiermittel mitversichert.

Bei Akkundefekt gelten Schäden durch Falschladungen ausgeschlossen. Der Akku muss im Schadenfall immer durch den Hersteller überprüft und das Attest vorgelegt werden.

Wartezeit: Der Versicherungsschutz greift ab dem 7. Monat.

Höchstenschädigung je Rad p.a. Leistung ab dem 7. Monat

238,-€ brutto bei Fahrzeugwert bis 5.000,-€ brutto

297,-€ brutto bei Fahrzeugwert von 5.001,-€ bis 10.000,-€ brutto

357,-€ brutto bei Fahrzeugwert von 10.001,-€ bis 15.000,-€ brutto

Bikeleasing-Service

Versicherungsbedingungen „Premium“ und „Premium plus“

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu § 19 Nr. 1 ABMG 2011 hat der Versicherungsnehmer alle Herstellervorschriften auch hinsichtlich der Wartungsintervalle etc. einzuhalten

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Inspektionen und Wartungen
- b) Eigenreparaturen
- c) Nicht versicherbar sind vermietete Fahrräder/E-Bikes
- d) erhöhter Verschleiß durch den Einsatz bei Rennen, Wettbewerben, Sportveranstaltungen
- e) Garantieansprüche und -leistungen gehen diesem Vertrag vor

Reparaturen sind ausschließlich nach vorheriger Freigabe über den Fachhandel durchzuführen auf Basis der Arbeitswertliste.